

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft**

vom 1. Februar 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3, § 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489 ff.) zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBl. S. 298) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 31. Januar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Februar 2023 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (1. Hauptfach 75% und Begleitfach 25%) vergibt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg jeweils nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Bildungswissenschaft und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 lit. b, §§ 4-8 keine Anwendung finden. Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft innerhalb der in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren. Ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, sollen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg einen Zulassungsantrag stellen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang, in der jeweils beglaubigten Form,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeitbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg zu bearbeitenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer je Studiengang gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für den Studiengang Bildungswissenschaft einschlägigen Beruf oder einschlägige praktische Tätigkeit, die über die Eignung für den Studiengang Bildungswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt für die Studiengänge Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor als Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%) je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen:

Die Durchschnittspunktzahl wird gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO ermittelt und durch 60 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige praktische Tätigkeit nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium mit bis zu 15 Punkten anhand des Bewertungsmaßstabes in der Anlage.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (Leistungen nach der Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von zwei zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaften auf jeweils 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft vom 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2018, S. 1377), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 409) außer Kraft.

Heidelberg, den 1. Februar 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Bewertungskriterien gemäß § 7 Abs 2

Bewertung der sonstigen Leistungen

Berufsausbildung oder (Berufs-)Tätigkeit in fachrelevantem Bereich (max. 15 Punkte):

- – abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf (mindestens 2 Jahre) = 15 Punkte
 - – abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf (< 2 Jahre) = 10 Punkte
 - – längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 6 Monate) = 5 Punkte
 - – längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (< 6 aber > 3 Monate) = 3 Punkte
 - – kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen bis 3 Monate) = 1 Punkt
 - – keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte
-